

Kirchenrechtliche Voraussetzung für eine kirchliche Trauung im katholischen Ritus:

- Die standesamtliche Heirat erfolgt vor der kirchlichen Trauung.
(In Ausnahmefällen ist auch eine kirchliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Trauung möglich. Sie wird zivilrechtlich nicht anerkannt und muss vom zuständigen Bischof genehmigt werden.)
- Für eine katholische Trauung muss wenigstens einer der Partner Mitglied der katholischen Kirche sein.
- Prinzipiell ist die Heirat eines katholischen Partners möglich
 - mit einem katholischen Partner.
 - mit einem konfessionsverschiedenen Partner.
 - mit einem religionsverschiedenen Partner¹.
 - mit einem konfessionslosen Partner.
- Katholische Partner dürfen bisher keine katholische Ehe eingegangen sein.
(Außer die Ehe wurde für nichtig erklärt - annulliert.)
Eine rein standesamtliche Ehe, die wieder geschieden wurde, ist für den katholischen Partner kein Heiratshindernis.
- Konfessions- und Religionsverschiedene Partner dürfen vorher keine Zivilehe eingegangen sein. (Außer die Ehe wurde für nichtig erklärt - annulliert.)

¹ Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit erteilt werden kann:

- Der/die katholische Partner/in muss versprechen, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass Kinder aus dieser Ehe in der katholischen Kirche getauft und gemäß der katholischen Lehre erzogen werden;
- der/die ungetaufte Partner/in muss über dieses Versprechen des katholischen Partners rechtzeitig vor einer Eheschließung informiert werden und dem insoweit zustimmen, als er/sie den/die katholische/n Partner/in nicht daran hindern wird, die Kinder der Ehe katholisch zu taufen und zu erziehen;
- die Zwecke und Wesenseigenschaft der Ehe dürfen von keinem der beiden Partner ausgeschlossen werden;
- grundsätzlich muss die Eheschließung in der kanonischen Formpflicht erfolgen, es sei denn, es wurde zusätzlich ein Dispens von dieser Formpflicht beantragt und gewährt.